

Verordnung der Tagsatzung vom 14ten Julius 1812. über die Eidgenössischen Grenz-Anstalten.

Wir der Landammann der Schweiz und die Abgesandten der neunzehn Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, auf der gewöhnlichen Tagsatzung zu Basel versammelt:

Nachdem Wir Uns über die Vollziehung der Tagsatzungs-Beschlüsse vom 17. und 18. July 1811, welche die strenge Beaufsichtigung des Handels mit ausländischen Waaren und den Bezug der Abgabe von den Colonial-Waaren angeordnet haben, von dem Ober-Aufscher der eidgenössischen Grenz-Anstalten genauen und umständlichen Bericht haben erstatten lassen; nachdem Wir ferner den Willen sämtlicher Kantons-Regierungen für den Fortbestand eben dieser Anstalten, zu Beförderung der mit dem französischen Reiche bestehenden Bundes- und Handels-Verhältnisse, entnommen haben; und nach angehörtem Bericht der aus unserer eigenen Mitte verordneten Commission, welche den Gegenstand in allen seinen Beziehungen sorgfältig geprüft hat;

Erwägend, daß oben angeführte Beschlüsse vom 17. und 18. July 1811 in einzelnen Theilen

eine nähere Bestimmung erfordern, und die während dem Jahreslauf von dem Landammann der Schweiz, Kraft der Ihm ertheilten Gewalt, getroffenen Verfügungen damit vereinigt werden sollen,

Beschließen:

§. 1. Die Einfuhr aller Englischen Waaren in das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist verboten.

§. 2. Alle in der Schweiz eintretenden Colonial-Waaren sind der außerordentlichen Abgabe nach demjenigen Tarif unterworfen, der gegenwärtigem Beschluß beigesügt ist. Dieselbe wird von dem Netto-Gewicht der Waare erhoben; die Tara ist am Fuße des Tarifs bestimmt.

§. 3. Zu Handhabe dieser Verfügungen sollen alle in die Schweiz eingehenden Kaufmannsgüter, einzig durch die dafür bestimmten Grenz-Pässe eingeführt werden, alle andere Grenz-Pässe aber für dieselben geschlossen seyn.

§. 4. Diese Grenz-Pässe sind bestimmt, wie folgt:

Im Kanton Basel	=	Basel.
— — Aargau	=	Rheinfelden.
— — —	=	Laufenburg.
— — —	=	Zurzach.

Im Kanton	Zürich	=	Eglisau.
—	—	Schaffhausen	Schaffhausen.
—	—	Thurgau	Gottlieben.
—	—	—	Utwyl.
—	—	—	Arbon.
—	—	St. Gallen	Rorschach.
—	—	—	Rheinegg.
—	—	—	Trübbach.
—	—	Graubünden	Chur und Meyersfeld.
—	—	—	Splügen.
—	—	—	Castasegna.
—	—	—	Brusio.
—	—	—	Martinsbruck.
—	—	Bern	Nidau.
—	—	—	Zihlbruck.
—	—	Frensburg	Portalban.
—	—	—	Estavayer.
—	—	Waadt	La Sauge.
—	—	—	Iverdon.
—	—	—	Coppet.
—	—	—	St. Cergues.
—	—	—	Ballaigues.
—	—	—	Nyon.
—	—	—	Morges.
—	—	—	Ouchy.
—	—	—	Vevay.

Im Kanton Waadt = Pont St. Maurice.
 — — — = Concize.

§. 5. Die an diesen Grenz = Pässen errichteten Grenz = Bureaux sollen beygehalten werden.

Die Festsetzung der Grenz = Pässe und Bureaux im Kanton Tessin wird erfolgen, sobald der Zeitpunkt für deren Eröffnung bestimmt werden kann.

Die Ernennung der Angestellten bey den Bureaux, in der von dem Landammann der Schweiz genehmigten Anzahl und Verhältniß, steht den Löbl. Kantons = Regierungen zu.

§. 6. Bey jedem Grenz = Bureau ist ein Polizey = Posten etablirt; die erforderlichen Polizey = Anstalten der ganzen Grenze nach, zur Unterdrückung des Schleichhandels sollen beygehalten, und wo Umstände und Verhältnisse es erheischen können, verstärkt, auch nöthigen Falls durch die respectiven Kantons = Regierungen mit Militair = Wachen unterstützt werden.

§. 7. Alle, sowohl bey den Grenz = Bureaux als an andern Orten auf irgend eine Art eingehenden Waaren werden visitirt; zu dem Ende sind auch alle beladene Fuhrwerke, nach zu ertheilenden Special = Instruktionen, der Visitation unterworfen.

Als Kaufmanns = Waare wird nicht betrachtet: Frucht, Mehl, Stroh, Heu, Dünger, Vieh, Holz, Holzwaaren, Bretter, Gips, Kalk, Ziegel,

Wein, Branntwein, Bier und Butter; so auch Eisen so offen in Stangen, Platten oder Gusswaaren; ferner Flachs, Hanf, Leinen-Garn und Packtuch, so offen und unverpackt eingeführt wird. Diese Artikel mögen auch an den Grenz-Orten, wo zwar keine Grenz-Bureaux, wohl aber Grenz-Posten sind, auf der Achse und zu Wasser eingeführt werden. Die Schiffe und Wagen werden von den Grenz-Posten visitirt, und sollten andere als obbenannte Artikel geladen seyn, so wird die ganze Ladung arretirt, und dem nächstgelegenen Bureau sogleich Bericht erstattet, welches nach den Vorschriften des nachfolgenden S. über versuchte Einschmückung verfahren wird.

S. 8. Auf die Uebertretung der in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Verbote, werden folgende Strafen gelegt:

- a. Wer englische Waaren über eines der festgesetzten Grenz-Bureaux einzuführen versucht, oder an einem andern Ort über die Grenze einschmückt oder einzuschmücken versucht, verfällt nebst Confiskation der Waaren, in eine Geldbuße, die dem doppelten Werth der Waaren gleich kommt.

Im Fall der Wiederholung desselben, soll nebst Confiskation der Waare, wenigstens zweijährige Zuchthaus- oder Gefängniß-Strafe,

und nach Maaßgabe der erschwerenden Umstände, nachherige Landesverweisung und Ver-lurst des Bürgerrechts ausgesprochen werden.

- b. Wer irgend eine Kaufmannswaare, die in dem 7ten §. nicht namentlich ausgenommen ist, bey dem Eintritts-Bureau falsch declarirt, oder an einem andern Ort einschwärzt, oder einzuschwärzen versucht, verfällt in die unerläßliche Strafe der Confiskation der Waare.

Im Fall der Wiederholung, soll nebst Con-fiskation der Waare eine Geldbuße ausgesprochen werden, die dem doppelten Werth der Waare gleich kommt.

- c. Wer die Angabe der einführenden Tarif-Waaren bey dem Eintritts-Bureau unterläßt, wird als absichtlicher Verheimlicher betrachtet, und verfällt gleichfalls in die Strafe der Confiskation.

Jeder Ausländer, bey dem Unkunde der Verpflichtung, mitführende Waaren anzugeben, vermuthet werden kann, soll dessen bey dem Eintritt von dem Angestellten erinnert werden.

- d. Die bey einem Grenz-Bureau gemachte An-gabe der einführenden Waare kann nicht mehr abgeändert, oder als Versehen oder Irrthum erklärt werden.

Sollte sich der Fall ergeben, daß eine Ueber-

tretung durch angestellte Personen und sodemnach auf Geheiß oder Anstiften eines andern vollzogen worden wäre, so steht es dem richterlichen Ermessen zu, den Grad der Strafbarkeit des Thäters und des Anstifters zu bestimmen.

Wer aber bey einem der oben benannten Vergehen, auf was Art es wäre, mitwürkt, verfällt in die gleiche Strafe wie der Thäter selbst, dem Richter ist es jedoch überlassen, diese Strafe nach dem Belang des Vergehens und dem Grad der Mitwürkung zu mildern.

e. Fuhr-, Schifflente und Säumer, welche entweder die Grenz-Bureaux abfahren, oder an einem andern als den geöffneten Grenz-Pässen Kaufmanns-Waaren einführen, verfallen in die Strafe der Confiskation der dazu gebrauchten Wagen, Schiffe und Pferde. Diese Strafe ist unabhängig von derjenigen, die auf die Einschwärzung selbst gelegt ist.

f. Derjenige Beamte oder Angestellte der Grenzanstalten, welcher sich einer Untreue und Pflichtvergeffenheit durch Mitwissenschaft oder Begünstigung, sene es der Einfuhr verbotener Waare oder der Einschwärzung schuldig macht, verfällt, nebst Entsetzung, in diejenigen Strafen, welche die Kantons-Gesetze auf das Verbrechen der Untreue gegen den Staat legen.

g. Wer endlich der von einem Ausländer eingeschmuggelten Waare wissentlich Unterschleif giebt, verfällt in die gleiche Strafe, die für den Thäter selbst bestimmt ist.

Die Beurtheilung aller Straffälle steht den dafür angewiesenen Behörden des Kantons zu, in dessen Gebiet die Uebertretung statt gehabt hat. Die Tagsatzung spricht den Wunsch aus, daß die Beurtheilung einer obern Kantonsbehörde übertragen werde, daß, wenn aber die Beurtheilung dem erstinstanzlichen Richter überlassen wird, dannzumal die Appellation oder der Recurs an die obere Behörde statt haben soll; dem Oberaufseher wird von jeder entdeckten Uebertretung durch das Grenz-Bureau, durch den Inspectoren oder die übrigen Behörden, sogleich genauer Bericht erstattet. Der Oberaufseher ertheilt darauf der betreffenden Kantons-Regierung oder der von Ihr bezeichneten Behörde genaue Kenntniß, welche dann den Fall zur Beurtheilung und Bestrafung einleitet.

Die Grenzanstalten werden vor dem Richter entweder durch die öffentlichen Ankläger, oder wo keine solche bestehen, durch die Grenz-Inspectoren und Chefs der Bureaux vertreten; in besondern Fällen ist der Oberaufseher auch begewältigt, dafür einen eigenen Delegirten zu bestimmen.

Die ausgefallten Strafurtheile werden durch den Oberaufseher dem Landammann der Schweiz mitgetheilt.

§. 9. Der Betrag der konfiscirten Waaren wird vertheilt, wie folgt: $\frac{1}{3}$ fällt dem Angeber, $\frac{1}{3}$ dem Kanton in dessen Gebiet die Waare entdeckt und die Confiskation ausgesprochen wird, $\frac{1}{3}$ der Cassa der Grenz-Anstalten zu.

Wenn die Entdeckung von einem der Grenz-Bureaux gemacht worden ist, so fällt der dem Angeber bestimmte Drittel des Betrags der konfiscirten Waare, dem sämmtlichen, bey dem Bureau angestellten Personale zu, und wird nach Maassgabe der Besoldung eines jeden Angestellten vertheilt. Wird aber die Einschmückung von einem Grenz-Posten entdeckt, so fällt der Antheil dem Grenz-Wächter zu; in allen übrigen Fällen aber dem Angeber oder Entdecker.

§. 10. Zur genauen Vollziehung dieser eidgenössischen Grenz-Anstalten ernennt die Tagsatzung einen Oberaufseher, der unter den Befehlen des Landammanns steht; die Tagsatzung nimmt denselben in Eid und Pflicht; die sämmtlichen Grenz-Anstalten stehen unter seiner Aufsicht und Leitung; würde seine Stelle erledigt, zur Zeit, wo die Tagsatzung nicht versammelt ist, so wird der Land-

ammann der Schweiz dieselbe bis zur nächsten Tagsatzung besehen.

§. 11. Die Berrichtungen des Oberaufsehers bestehen in der speciellen Aufsicht über die sämtlichen Grenz-Bureaux, die er nach Bedürfniß von Zeit zu Zeit selbst untersucht oder untersuchen läßt; in der Untersuchung und Prüfung ihrer periodischen Berichte; in der Ertheilung aller erforderlichen Weisungen an dieselben; in der Führung der erforderlichen Controllen über die eingehenden Waaren und die davon zu beziehenden Abgaben; in der Erfüllung aller Aufträge, die der Landammann der Schweiz ihm zu ertheilen im Falle seyn kann; in der Berichtserstattung an die Tagsatzung und den Landammann,

§. 12. Da wo in dem einen oder andern Kanton, die örtlichen Verhältnisse oder die starke Anzahl der Grenz-Bureaux es erforderlich machen könnten, werden die Grenz-Bureaux eines Kantons unter einen besondern Inspektor gestellt. Der Oberaufseher wird darüber dem Landammann der Schweiz seinen Bericht erstatten, der genehmigenden Falls den Inspektor auf den Vorschlag des Kantons ernennt. Ein solcher Inspektor wird ebenfalls in Eid und Pflicht genommen, und steht unter den Befehlen des Oberaufsehers.

§. 13. Falls sich einer der Angestellten bey

den Grenz-Bureaux Unordnung und Hinlängigkeit in seinen Pflichten zu Schulden kommen lassen sollte, oder auch die Stelle nicht zu versehen im Stande wäre, so steht dem Oberaufseher das Recht zu, denselben zu entlassen. Der betreffenden Kantons-Regierung wird er in einem solchen Fall die Beweggründe der Entlassung anzeigen.

Im Fall der Oberaufseher Kenntniß erhält, daß einer der Angestellten seine Pflichten verletzt, oder untreu gehandelt hat, so wird er der Kantons-Regierung davon genauen Bericht geben, welche dann die Suspension verhängt und die Proceedur vollführen lassen wird.

Die Wiederbesetzung steht nach dem 5ten §. der Kantons-Regierung zu.

Die nach dem 12ten §. von dem Landammann der Schweiz ernannten Inspektoren werden auch von demselben auf den Rapport des Oberaufsehers entlassen.

§. 14. Alle einzuführenden Kaufmannswaaren werden bey den Grenz-Bureaux ohne Ausnahme abgeladen, verifizirt, visitirt, und jedes Stück oder Collo kreuzweise gebunden und mit einem bleernen Siegel versehen (plombirt), wo dann von jedem Collo und Stück, eine Plombage-Gebühr von 8 Kreuzer bezahlt wird.

§. 15. Die mit der außerordentlichen Abgabe belegten Colonial-Waaren werden, sogleich nach erfolgter Verifikation und Visitation, in besondere dafür zu errichtende Register, mit deutlicher Bezeichnung des Datums, der Marquen, der Qualität, des Gewichts und der Bestimmung, eingetragen.

§. 16. Alle in dem Tarif nicht benannten Kaufmannsgüter aller Art, mit einziger Ausnahme der hier unten angebrachten Erläuterungen, sind mit einer Visa-Gebühr von 3 Kreuzer vom Centsner belegt.

Das Reis ist der Visa-Gebühr unterworfen, die Plombage-Gebühr wird zu 5 Säcken für ein Cokko berechnet. Besteinkisten sind der Visa-Gebühr befreit, bezahlen hingegen die Plombage-Gebühr.

Zinn und Bley so offen in Blöcken eingeführt wird, ist von der Visa-Gebühr befreit.

Die Leinwand aus Schwaben entrichtet die Visa-Gebühr, bezahlt aber die Plombage-Gebühr nur, in sofern selbige verpackt eingeführt wird.

Die Visa- und Plombage-Gebühr, wird an den Grenz-Bureaux und sogleich beim Eintritt erhoben.

§. 17. Die außerordentliche Abgabe wird so-

gleich bey dem Eintritt an das Grenz-Bureau baar entrichtet; in keinem Fall darf die Waare aus der Verwahrung des Grenz-Bureau an den Eigenthümer abgeliefert werden, es seye dann die Abgabe bezahlt. Die Grenz-Bureaux sind ihrer Regierung dafür verantwortlich, wie dann auch hinwieder eine jede Kantons-Regierung selbe der Central-Verwaltung gewährleistet.

Für die Bezahlung der außerordentlichen Abgabe wird an dem Grenz-Bureau ein Empfangs-Schein ausgestellt, der das Datum des Eintritts, Marque, Nummer, Gewicht und Qualität genau bezeichnet.

§. 18. Die in dem Tarif benannten Colonial-Waaren, sind in sofern von der außerordentlichen Abgabe frey, als durch authentische Original-Zeugnisse bewiesen werden kann, daß diese Abgabe schon einmal von der gleichen Waare bezogen worden sey.

§. 19. Das Certificat muß, um angenommen werden zu können, die Qualität der Waare, so wie Marque, Nummern, Brutto- und Netto-Gewicht der Colli, genau enthalten. Es muß ferner den mit den Kaiserlich-Französischen Tarifen vom 5. August und 12. September 1810 übereinstimmenden Betrag der Tarif-Abgabe durch

namentliche Aussetzung der von jedem Centner, Pfund oder Stück erhobenen Summe angeben.

Das Certificat muß eben so bescheinen, daß die Tarif-Abgabe entweder an die das Certificat ausstellende Behörde selbst, oder aber an eine Douane des französischen Reichs bezahlt worden seye, und im letztern Fall, Ort, Datum und Nummer des Original-Acquit der betreffenden Douane anzeigen; und endlich entweder von einer Behörde, über deren Bezeichnung sich der Landammann der Schweiz mit auswärtigen Staaten einverstanden hat, ausgestellt und unterschrieben, oder aber von obern Regierungs- oder Ministerial-Behörden legalisirt seyn.

Der Oberauffseher wird nur solche Certificate anerkennen, die diesen festgesetzten Requisiten durchaus entsprechen.

Für die aus Frankreich eintretenden Waaren, werden die Acquits des droits de sortie der französischen Bureaux als Beweise angesehen, daß die damit begleiteten Colonial-Waaren schon den Tarifen vom 5. August und 12. September 1810 unterlegen seyen. Sie müssen aber gleichfalls Marquen, Nummern, Gewicht und Qualität der Waare deutlich enthalten.

§. 20. Diejenigen Waaren, für welche diese Begünstigung angerufen wird, sollen an den Grenz-

Bureaux ohne alle Ausnahme, gleich allen andern visitirt, verifizirt und plombirt werden.

Das Grenz-Bureau wird die eintretende Waare genau mit dem vorgelegten Certifikat vergleichen, und dem Oberaufseher Bericht erstatten, ob Zeichen, Nummer der Stücke, Gewicht und Qualität der Waare mit dem Certifikat übereinstimmen.

Das Certifikat muß der Regel nach die Waare begleiten und mit derselben übergeben werden.

Das Grenz-Bureau, bey welchem die Waare eintrittet, sendet das Certifikat an den Oberaufseher, der, wenn dasselbe den erforderlichen Requisiten entspricht, und über dessen Gültigkeit kein Zweifel vorwaltet, solches admittirt, in zweifelhaften Fällen aber dem Landammann der Schweiz zur fernern Verfügung Bericht erstattet.

§. 21. Diejenigen Waaren, für welche das Certifikat auswärts stattgehabter Verabgabung nicht als gültig admittirt wird, sollen sogleich der außerordentlichen Abgabe unterworfen werden; bey solchen aber, denen vorgeschriebene Requisiten fehlen, wird von dem Oberaufseher ein Termin von zwey Monaten vom Datum des Schreibens an, mit welchem das Certifikat als unvollständig erklärt wird, zu Einbringung desselben bewilliget werden.

§. 22. Diejenigen Waaren, für welche die Certifikate auswärts stattgehabter Verabgabung admittirt werden, sind anstatt der Visa- einer Verifikations-Gebühr von 12 Kreuzer vom Centner unterworfen; welche sogleich nach erfolgter Admission des Certifikats an dem Grenz-Bureau bezahlt werden soll.

§. 23. Die Waaren bleiben der Regel nach bis zum Entscheid über die Anerkennung der eingebrachten Zeugnisse bey dem Grenz-Bureau unter obrigkeitlicher Verwahrung; will jedoch der Eigenthümer darüber verfügen, so mag solches gegen Hinterlage oder genügsame Verbürgung des Betrags der Abgabe bewilligt werden.

Ueber die Zulässigkeit der angetragenen Bürgschaft entscheidet die Behörde des Kantons, die mit den Grenz-Anstalten speciell beauftragt ist; sie bleibt der Central-Verwaltung dafür verantwortlich.

§. 24. Die Einfuhr der Baumwollengarne, welche nicht ihren Ursprung aus Frankreich oder den Rheinischen Bundes-Staaten beweisen können, ist gänzlich verboten; zu dem Ende sollen die eintretenden Garne mit authentischen Ursprungs-Scheinen (Certificats d'origine) begleitet seyn.

Das Grenz-Bureau, bey welchem die Waare eintrittet, sendet den Ursprungs-Schein mit dem

Bericht, ob Marque, N^o. und Gewicht übereinstimmen, an den Oberaufseher, der, wenn die erforderlichen Requisten erfüllt sind und über dessen Gültigkeit kein Zweifel vorwaltet, denselben admittirt.

Von den solchermaassen admittirten Baumwollengarnen wird eine Consumations-Abgabe von 4 Franken und 5 Bazen erhoben.

§. 25. Vermittelt der obigen Verfügungen sind alle Waaren, die die vorgeschriebenen Requisten an den Grenz-Bureaux erfüllt haben, frey, und sollen im Innern der Schweiz ungehindert circuliren.

§. 26. Die Grenz-Bureaux senden am Ende eines jeden Monats dem Oberaufseher:

Die Controlle der eingegangenen Colonial-Waaren;

Den Etat der bezogenen Abgabe und Verifications-Gebühren;

Den summarischen Etat der erhobenen Visa-Gebühren;

Den summarischen Etat der erhobenen Plombage-Gebühren.

§. 27. Die monatlichen Abrechnungen zwischen der General-Verwaltung und den löblichen Kantonen, für die in einem jeden gelegenen Grenz-

Bureaux geschehen von dem Oberaufseher mit denjenigen Behörden, die von den hohen Regierungen dazu bestimmt sind.

Die Einnahme der Grenz-Kantone zu Handen der General-Verwaltung sind folgende:

- a. Betrag der außerordentlichen Abgabe und Verifikations-Gebühr.
- b. Betrag der Visa- und Plombage-Gebühr.

Die Ausgaben bestehen in:

- a. Gehalt der Beamten und Angestellten bey den Grenz-Bureaux;
- b. Besoldung der aufgestellten Polizei-Wachen;
- c. Büral-Ausgaben der Grenz-Bureaux;
- d. Materialien für das Plombage;
- e. Vermischte Ausgaben.

Nach erfolgter Passation dieser Monats-Rechnungen durch den Oberaufseher werden die resp. Behörden die Bezahlung der anerkannten Ausgaben aus dem Betrag der Einnahme veranstalten.

§. 28. Sollten die Einnahmen eines Kantons nicht hinreichen, die Ausgaben zu bedecken, so wird der Oberaufseher auf die Grenz-Cassen der im Vorschuß stehenden Kantone anweisen, und den Betrag derselben in der General-Rechnung ihnen zu gut tragen.

§. 29. Der Gehalt des Oberaufsehers und seines Bureau, so wie seine Ausgaben, werden gleichfalls aus den Einnahmen der Grenz-Anstalten bestritten; zu dem Ende ist derselbe befugt, deren Betrag aus den im Vorschuss stehenden Grenz-Cassen unter Vorbehalt der Passation seiner Rechnung zu erheben.

§. 30. Die Gehalte aller Beamten und Angestellten werden durch einen besondern Beschluß der Tagsatzung festgesetzt; sollten Verminderungen und Abänderungen dieser Gehalte durch die Umstände erforderlich werden, so wird der Landammann der Schweiz darüber, auf den Vorschlag der betreffenden Kantons-Regierung, verfügen, und diese Abänderung der nächsten Tagsatzung zum endlichen Entscheid vorlegen.

§. 31. Sollten über die Qualität der zu verabgebenden Waaren Zweifel entstehen, so entscheidet darüber die in einem jeden Grenz-Kanton ernannte Commission von Experten. Der Oberaufseher ertheilt ihnen die für ihre Arbeiten erforderlichen Weisungen.

§. 32. Der freye Transit der tarificirten Waaren soll fernerhin allen denjenigen Staaten gesichert bleiben, welche das Gegenrecht der Eidgenossenschaft zugesiehen.

Die von dem Oberaufseher entworfene Instrukt-

tion über Behandlung der Transit-Waaren, ist gutgeheissen.

§. 33. Jeder Depot von Colonial-Waaren an den Grenzen von Frankreich und Italien ist auf das strengste verboten; die löbl. Grenz-Kantone werden darüber die erforderlichen Verordnungen und Maassnahmen, nach den erhaltenen Special-Weisungen des Landammanns der Schweiz, beobachten und handhaben.

§. 34. Der Oberaufseher wird der nächstkünftigen Tagsatzung, eine vollständige und genaue Rechnung aller Einnahmen und Auslagen, nach der in letzter Rechnung beobachteten Form vorlegen.

§. 35. Sollte sich bey dieser Rechnung ein Vorschuss ergeben, so wird die Tagsatzung über dessen Bestimmung entscheiden; sollte hingegen ein Rückschlag zum Vorschein kommen, so wird dieselbe die Mittel zu dessen Bedeckung ausfündig machen.

§. 36. Die amtliche Correspondenz des Oberaufsehers mit den Grenz-Bureaux, wie auch diejenige der Grenz-Bureaux unter sich, wird hiemit als portofrey erklärt; zu dem Ende selbe aber contrafirmirt, und mit dem Amts-Siegel versehen seyn soll.

§. 37. Der gegenwärtige Beschluß soll der Ratifikation der löblichen Kantons-Regierungen

unterworfen, inzwisohen aber und bis diese erfolgt ist, durch den Landammann der Schweiz mit Beförderung in provisorische Vollziehung gesetzt werden; sollten in der Zwischenzeit, wo die Tagsatzung nicht versammelt ist, besondere Vorfälle eintreten, oder Schwierigkeiten sich ergeben, welche Zwischenverfügungen nothwendig machen würden, so ist der Landammann der Schweiz bevollmächtigt, auf angehörtes Befinden des Oheraufsehers hin, dieselben im Geiste dieser Verordnung, und ihren Bestimmungen sich möglichst genau anschließend, zu ertheilen.

T a r i f

der außerordentlichen Abgabe, auf
nachbenannte Waaren, nach Schweizer-
Franken und Markgewicht.

Baumwolle:	Brasilianische, von Cayenne, Surinam, Demerari, lange, per Centner, Franken	260
— —	Levantische, welche über Land kommt	65
— —	Neapolitanische u. Römische	19
— —	aus andern Ländern . .	190